



Bezirkshauptmannschaft Mattersburg

BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

An alle Gemeinden im Bezirk Mattersburg

Mattersburg, am 05.05.2023

Sachb.: Mag. Verena Brazda

Tel.: +43 57 600-4330

Fax: +43 57 600-4377

E-Mail: bh.mattersburg@bglld.gv.at

Zahl: MA-08-02-99-184

Betreff: Korrektur zum Schreiben vom 24.04.2023 (MA-08-02-99-181); Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest Risiko

Die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, Veterinär, informiert, dass mit der 3. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007, beginnend mit 22.04.2023, das **gesamte österreichische Bundesgebiet** zum Gebiet mit **erhöhtem Geflügelpest-Risiko** erklärt wurde (Anlage 1, Teil B zur Geflügelpest-Verordnung 2007). Für die Betriebe, welche bislang einer Stallpflicht unterlagen, wurde diese aufgehoben.

Die in der Beilage angeführten Pflichten des Tierhalters gemäß § 8 Geflügelpest-Verordnung 2007 sind **bis auf Weiteres** strikt einzuhalten, um eine weitere Verbreitung dieser Tierseuche einzudämmen.

Gemäß § 9 der Geflügelpest-Verordnung 2007 ist die Zuordnung des Gemeindegebietes zu einem Gebiet mit erhöhtem / stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko an der Amtstafel bekanntzumachen.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Verena Brazda
Amtstierärztin

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest – Geflügelpest-Verordnung 2007

Pflichten des Tierhalters in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

§ 8.

(2a) In den in Anlage 1 Teil B genannten Gebieten sind Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel in Haltungen zu halten, bei denen sichergestellt ist, dass in allen gemischten Haltungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart erfolgt, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und

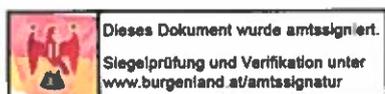
1. das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder
2. die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind.

(3) Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.

(4) Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

(5) Über die Anzeigepflicht gemäß 17 TSG hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebieten jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:

1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder
2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder
3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.



Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • A-7210 Mattersburg • Marktgasse 2
Telefon +43 2626 62252 • Fax +43 2626 62252-4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>